

Stadt Brunsbüttel, FD 34, Koogstraße 61-63, 25541 Brunsbüttel

Landesamt für Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein (LfU)
Abteilung Technischer Umweltschutz

██████████
Breitenburger Straße 25
25524 Itzehoe

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
FD Bauaufsicht und Hochbau
Albert-Schweitzer-Straße 9
25541 Brunsbüttel

Tel. ██████████
AZ: ██████████

Datum: 03.09.2025 ██████████

Baugrundstück: Brunsbüttel, Elbehafen
Lagedaten: Gemarkung Brunsbüttel, Flur 111, Flurstücke 93, 66/2, 59/10
Vorhaben: BlmschG-Verfahren (G10/2025/024);
Betrieb einer Floating and Regasification (FSRU) als Lager
mit einer Einspeisungskapazität von 7,5 Mrd. Nm³/a am
neuen Liegeplatz (Jetty) auf dem Gelände des Elbehafens
Brunsbüttel im Industriegebiet Brunsbüttel
Antragsteller: Deutsche Energy Terminal GmbH
Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf

Ihr Zeichen: G10/2025/024

**Bauaufsichtliche Stellungnahme zu Vorhaben in Genehmigungsverfahren nach dem
BlmSchG;**

**Antrag der Firma Deutsche Energy Terminal GmbH vom 17.07.2025, hier digital
eingegangen am 18.07.2025**

/1/ Stellungnahme zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BlmSchG
vom 26.07.2025

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die geplante Maßnahme

**Betrieb einer Floating and Regasification (FSRU) als Lager mit einer Einspeisungs-
kapazität von 7,5 Mrd. Nm³/a am neuen Liegeplatz (Jetty) auf dem Gelände des
Elbehafens Brunsbüttel im Industriegebiet Brunsbüttel (G10/2025/024)**

auf der Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen Stand 17.07.2025 bestehen aus
ortsplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die grundsätzliche
Zulässigkeit des Vorhabens ist sowohl aus städtebaulicher/bauplanungsrechtlicher,
bauordnungsrechtlicher sowie hafenbehördlicher Sicht gegeben.

>>>



Zahlungsverkehr

IBAN DE13 2225 0020 0053 0008 43
BIC NOLADE21WHO
Gläubiger-ID DE52ZZZ00000024932
UST-ID DE134788806

Geschäftszeiten

Mo. bis Fr. 08.30-12.00 Uhr
Mo. 14.00-16.30 Uhr
Di 14.00-18.00 Uhr

www.brunsbuettel.de

Die Stellungnahme auf Grundlage der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen beinhaltet **städtebauliche/bauplanungsrechtliche** Aspekte sowie Anforderungen aus **bauordnungsrechtlicher** Sicht.

Städtebauliche / bauplanungsrechtliche Beurteilung der Stadt Brunsbüttel:

Die Errichtung der Jetty mit Anschluss zum Hafengelände erfolgt auf Grundlage eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Betrieb der FSRU mit der zugehörigen Suprastruktur sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für nachfolgende Genehmigungsverfahren liegen gemäß § 38 BauGB vor. Das Hafengelände selber ist im Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel als Sondergebiet (SO) Hafen dargestellt. Die landseitigen Strukturen befinden sich innerhalb der dargestellten Fläche. Die Fläche der Jetty selber ist im F-Plan zurzeit noch als Wasserfläche dargestellt.

Die Schallimmissionsprognose zum Betrieb FSRU vom 10.02.2025 (siehe Formular4-6) stellt auf die örtlich vorzufindende „Gemengelage“ (s. Kap. 6.1, S. 23) ab, welche in ihrer Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes (MI) entspricht. Als maßgebender Immissionsrichtwert sind hier 45 dB(A) für die Nachtzeit zu berücksichtigen. Der Unterlage kann entnommen werden, dass unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung der Immissionsrichtwert an einigen Immissionsorten an der Frischstraße um bis zu 2 dB überschritten wird. Zur Einhaltung der nachzeitlichen Immissionsrichtwerte werden Minderungsmaßnahmen erforderlich (s. Kap. 6.3.3, S. 28). Der in Abbildung 5 dargestellte „Schallschutzwall“ (H = 7 m) ist hier exemplarisch bzw. beispielhaft aufgeführt. Der in seinen Abmessungen beschriebene Wall verhindert nicht die Überschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes um 1 dB an einigen Immissionsorten.

Für die Einhaltung des Immissionsrichtwertes müsste der Verlauf der Wallanlage in östlicher Richtung verlängert werden und im Teilen eine Höhe von 14 m aufweisen.

Der Bauausschuss der Stadt Brunsbüttel hat sich in seiner Sitzung vom 29.07.2025 für die Errichtung eines Lärmschutzwalls (H= 7 m) an der Frischstraße als Schallschutzmaßnahme ausgesprochen. Dieses auch unter Berücksichtigung einer vorab durchgeführten Anliegerbefragung.

Für die mögliche Errichtung einer Wallanlage sind gegenwärtig die bauplanungsrechtlichen Belange noch nicht abschließend geprüft (Genehmigungsgrundlage, Bodenschutz, Naturschutz, usw.). Neben einer Baugenehmigung bedarf es auch einer Genehmigung nach dem Naturschutzgesetz. Aus Sicht der Stadt Brunsbüttel ist nicht bekannt, ob aufgrund der Grundstückshistorie überhaupt eine derartige Errichtung inkl. erforderlicher (auch temporärer) verkehrlicher Infrastruktur auf dem Grundstück möglich ist. Des Weiteren befindet sich die Antragstellerin gegenwärtig noch in der Abstimmung zu vertraglichen Regelungen mit der Stadt Brunsbüttel als Grundstückseigentümerin.

Die finale Festlegung über die noch zu treffenden Schallminderungsmaßnahmen (inkl. Tonhaltigkeiten im Anlagengeräusch) ist noch nicht abgeschlossen. Diese sind im laufenden Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zu definieren und festzulegen.

Die städtebaulichen Belange der Stadt Brunsbüttel sind grundsätzlich berücksichtigt.

Die Stadt Brunsbüttel hat für das Vorhaben, insbesondere unter Berücksichtigung und auf Grundlage bereits laufender Verfahren am 25.07.2025 eine positive Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme Hafenbehörde der Stadt Brunsbüttel:

Aus hafenbehördlicher Sicht gibt es keine Auflagen, Hinweise oder Anmerkungen die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden müssen.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Brunsbüttel:

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gilt nochmals klarzustellen, dass das beantragte Vorhaben ganzheitlich zu bewerten und zu prüfen ist. Eine Differenzierung des Vorhabens zwischen der „Errichtung und bauliche Änderung von landseitigen Rohrbrücken für eine FSRU“ sowie der „Errichtung der Suprastruktur auf einer Anlegestelle (Jetty) für eine FSRU“ ist nicht sachgerecht. Die Anlagen(teile) sind aufgrund ihres Zusammenwirkens in Ihrer Nutzung als eine betriebliche Einheit mit einem Nutzungszweck zu beurteilen. Das Vorhaben ist in seiner Gesamtheit bauordnungsrechtlich als Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 20 LBO S.-H. zu beurteilen (§ 51 Abs. 1 LBO S.-H.).

Die statisch-konstruktiven Anforderungen aus küstenschutzrechtlicher Sicht werden mit über den bauaufsichtlich beauftragten Prüferingenieur für Standsicherheit geprüft. Eine diesbezügliche Abstimmung mit dem LKN-SH ist erfolgt.

Im Brandschutznachweis vom 03.06.2025, Kap. 11.3 (Formular12-1, Anhang 6_123) wird im Ereignisfall auf ein „Notfallteam“ abgestellt. Die Bezeichnung „Notfallteam“ ist aus brandschutztechnischer Sicht kein rechtlich definierter und mit Funktionen belegter Begriff. Die Zuständigkeit im abwehrenden Brandschutz kann nur bei der anerkannten Werkfeuerwehr Brunsbüttel Ports liegen. Das Ergebnis der brandschutztechnischen Prüfung unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen ist hierbei maßgeblich [Auflage 5].

Des Weiteren verweise ich auf die eingebrachte Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen zum Brandschutzkonzept, hier insbesondere auf die Belange zum abwehrenden Brandschutz. In Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass keine gegensätzlichen bzw. widersprüchlichen Aussagen und Anforderungen im Planfeststellungsverfahren bzw. immissionsschutzrechtlichen Verfahren beschieden werden. Für weitere/zukünftige Verfahren darf es nur „eine“ Prüfgrundlage geben.

Für das Gesamtvorhaben ist aufgrund seiner besonderen Nutzung die Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (PrüfVO) in Anwendung zu bringen (§ 1 Nr. 9 PrüfVO i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 3 Nr. 23 LBO S.-H.). Sofern hier technische Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 PrüfVO zu berücksichtigen sind, bedarf es einer Prüfung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) [Auflage 7].

Der den Antragsunterlagen beigefügten Selbstverpflichtung vom 04.07.2025 zur Beantragung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Lärmschutzwalls ist vorsorglich hinzuzufügen, dass es neben einer Baugenehmigung nach § 72 LBO S.-H. mindestens auch einer naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 11a LNatSchG bedarf.

Im formlosen Erläuterungsbericht zum Bauantrag wird unter Kap. 5.2 „Maß der baulichen Nutzung und Grundflächenzahl (GRZ)“ auf § 3 Satz 1 Punkt 7 LBO Bezug genommen (Formblatt12-1, Anhang 1_49, S. 11). Den § 3 LBO gibt es mit dem Bezug zur Grundstücksausnutzung nicht. Hier muss ein Fehler vorliegen. Vielmehr sind hier allgemeine Anforderungen beschrieben.

>>>

Unter 5.3 des zuvor genannten Erläuterungsberichtes wird beschrieben, dass ein Bedarf an Stellplätzen für das Vorhaben nicht besteht. Begründet wird dieses mit dem nicht Vorhandensein von ständigen Arbeitsplätzen. Bauordnungsrechtlich kann der Darstellung nur bedingt gefolgt werden. Grade für Wartungs-, Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen muss eine gesicherte Kfz-Abstellmöglichkeit in zumutbarer Entfernung zur Anlage für die entsprechenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 49 Abs. 1 LBO S.-H. gegeben sein [Aufgabe 8].

Gemäß § 59 Abs. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 05.07.2024 (GVOBl. 2024, S. 504), bedarf das Vorhaben einer Baugenehmigung. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die gemäß § 72 LBO S.-H. zu erteilende bauaufsichtliche Genehmigung in Ihren Genehmigungsbescheid eingeschlossen werden kann (§ 13 BImSchG).

Die nachstehenden Auflagen und Hinweise bitte ich in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Auflagen:

- 1) Vor Baubeginn ist gemäß § 53 Abs. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 05.07.2024 (GVOBl. 2024, S. 504) für das Vorhaben ein Bauleiter (LBO) zu benennen. Die Bauleitererklärung ist von der Bauherrin und von der Bauleiterin oder dem Bauleiter unterschrieben der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel zehn Werkstage vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.
- 2) Mit der Prüfung der statischen Berechnung des und der zugehörigen Ausführungszeichnungen und der Überwachung der Baumaßnahme in konstruktiver Hinsicht (temporärer Bauzustände) ist das Ingenieurbüro des [REDACTED] beauftragt. Dort sind rechtzeitig vor dem Betonieren die Teilabnahmen für die Bewehrung, die Teilabnahmen vor dem Verkleiden tragender Bauteile und die Abnahmen der Stahlkonstruktion zu beantragen. Die Ausführung der Bauarbeiten darf nur nach geprüften Unterlagen vorgenommen werden. Die Beauftragung erfolgte durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel (§ 58 Abs. 5 LBO).
- 3) Geschweißte Stahlbauteile dürfen nur eingebaut bzw. Schweißarbeiten an den Stahlbauteilen auf der Baustelle dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten erbracht haben. Wenn sich der Firmensitz in Schleswig-Holstein befindet, kann nach Rücksprache mit dem Prüfeningenieur für Baustatik auf die Vorlage der Befähigungsurkunde verzichtet werden. Die ausführende Firma ist in jedem Fall zu benennen.
- 4) Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die in den statischen Unterlagen getroffenen Lastannahmen; die festgelegten Abmessungen und Bemessungsquerschnitte und die Prüfbemerkungen zu beachten.
- 5) Mit der Prüfung der brandschutztechnischen Belange bzw. Nachweise (Brandschutznachweis) und der zugehörigen brandschutztechnischen Pläne und der Überwachung der Baumaßnahme aus brandschutztechnischer Sicht ist [REDACTED] beauftragt. Dort sind rechtzeitig die erforderlichen brandschutztechnischen Abnahmen bzw. vor dem Verkleiden von Bauteilen die erforderlichen Teilabnahmen zu beantragen. Die Ausführung der Arbeiten darf nur nach geprüften Unterlagen vorgenommen werden. Die Beauftragung erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel (§ 58 Abs. 5 LBO).

>>>

- 6) Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen spätestens zehn Werktage vor Beginn der Arbeiten geprüft bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel vorliegen (§ 72 Abs. 6 LBO).
- 7) Für das Gesamtvorhaben ist aufgrund seiner besonderen Nutzung die Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (PrüfVO) in Anwendung zu bringen (§ 1 Nr. 9 PrüfVO i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 3 Nr. 23 LBO S.-H.). Sofern hier technische Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 PrüfVO zu berücksichtigen sind, bedarf es einer Prüfung durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung).
- 8) Spätestens mit der Bauzustandsmitteilung „Anzeige über die abschließende Fertigstellung“ ist der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Brunsbüttel auf Grundlage eines Lageplanes nachzuweisen, dass für Wartungs-, Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen mindestens zwei gesicherte Kfz-Abstellmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Vorhaben bereitstehen (§ 49 Abs. 1 LBO S.-H.).

Hinweise:

- 1) Bei der Bauaufsichtsbehörde sind schriftlich zu benennen bzw. anzuzeigen:
 - a) der Bauleiter und ggf. die Fachbauleiter vor Baubeginn,
 - b) der Baubeginn, mind. 1 Woche vor Aufnahme der Arbeiten,
 - c) Namen und Anschriften der an den Rohbauarbeiten beteiligten Bauunternehmen, mind. 1 Woche vor Baubeginn,
 - d) der Wechsel des Bauleiters und der Bauunternehmer (unverzüglich),
 - e) Abweichungen von den vorliegenden Bauplänen vor der Ausführung.
- 2) Bei der Ausführung sind zu beachten:
 - a) die bekannt gemachten technischen Baubestimmungen,
 - b) die sonstigen DIN-Vorschriften für das Bauwesen,
 - c) die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft.
- 3) Die entstehenden Kosten durch die Beauftragung einer Prüfsachverständigen oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit bzw. Brandschutz trägt die Antragstellerin (§ 58 Abs. 5 LBO).

Um Überlassung einer Fertigung des Genehmigungsbescheides mit den zugehörigen Unterlagen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

- Bauleiterbestellung
- Bauleitererklärung
- Anzeige Baubeginn
- Anzeige Rohbaufertigstellung
- Anzeige abschließende Fertigstellung/Aufnahme der Nutzung